

Ministerium für Bildung des Landes
Sachsen-Anhalt
Frau Dr. Ulrike Oehlstöter
Turmschanzenstraße 32
39114 Magdeburg

Magdeburg, 27.05.2020

**Stellungnahme des VDP Sachsen-Anhalt zum Entwurf der 5. Verordnung
zur Änderung der SchifT-VO; Ihr Schreiben vom 30.04.2020**

Sehr geehrte Frau Dr. Oehlstöter,

ich bedanke mich für die Möglichkeit, zu dem o.g. Entwurf im Namen des VDP Sachsen-Anhalt eine Stellungnahme abgeben zu dürfen. Hierin werde ich am Ende auch kurz auf den Entwurf des Erlasses zu den vorläufigen Schülerkostensätzen im Schuljahr 2020/21 eingehen.

Zunächst komme ich jedoch zu unseren Anmerkungen zum Entwurf der modifizierten SchifT-VO:

1. Einfügung eines Satzes 2 in § 8 Abs. 3

Aufgrund der Knappheit an ausgebildeten Förderungsschullehrer*innen begrüßt der VDP Sachsen-Anhalt den vom Bildungsministerium verfolgten Ansatz, dass künftig im gemeinsamen Unterricht auch die Förderung von Schüler*innen durch anderweitig qualifizierte Lehrkräfte erfolgen darf. Fraglich ist jedoch, was unter dem Begriff „**Lehrkräfte mit sonderpädagogischer Kompetenz**“ konkret zu verstehen ist.

VDP

Verband Deutscher Privatschulen
Sachsen-Anhalt e.V.

Otto-von-Guericke-Str. 86a
39104 Magdeburg

T: 0391 / 731916-0
F: 0391 / 731916-1

VDELSA@t-online.de
www.vdp-sachsen-anhalt.de

Bankverbindung

Deutsche Kreditbank
Konto-Nr.: 107 334 00
BLZ: 120 300 00

Vereinsregister

Amtsgericht Stendal
VR 11611

Muss beispielsweise eine derartige Lehrkraft eine entsprechende Weiterbildung absolviert haben, falls ja, was wäre hierbei der Mindeststundenumfang? Falls es vom Bildungsministerium nicht gewollt sein sollte, den

Begriff „Lehrkraft mit sonderpädagogischer Kompetenz“ bewusst weit zu fassen, um den staatlichen und freien Schulen/Schulträgern diesbezüglich einen entsprechenden Spielraum einzuräumen, wäre es aus der Sicht der VDP-Mitglieder wünschenswert, diesen Begriff in der SchifT-VO näher zu definieren oder dort Beispiele für die erforderliche sonderpädagogische Kompetenz aufzuführen.

Zu Problemen könnte in diesem Zusammenhang die beabsichtigte (für die Finanzhilfeberechnung relevante) schulformdifferenzierte Eingruppierung von Lehrkräften mit sonderpädagogischer Kompetenz führen. So berücksichtigt der Entwurf des Erlasses zu den vorläufigen Schülerkostensätzen 2020/21 nicht, dass im gemeinsamen Unterricht auch schulformfremde Lehrkräfte mit sonderpädagogischer Kompetenz eingesetzt werden könnten, z.B. eine ausgebildete Gymnasiallehrkraft an einer Sekundarschule oder eine Sekundarschullehrkraft an einer Grundschule. Diesbezüglich wäre konsequenterweise somit eine weitere Differenzierung bei den Schülerkostensätzen erforderlich.

Es ist darüber hinaus wenig verständlich, warum bei der Finanzhilfeberechnung in den weiterführenden Schulformen eine klassische Förderschullehrkraft schlechter eingruppiert werden soll (mit finanziellen Nachteilen des jeweiligen Ersatzschulträgers) als eine Lehrkraft, die „lediglich“ eine sonderpädagogische Kompetenz aufweist. Der VDP Sachsen-Anhalt plädiert deshalb dafür, dass für den gemeinsamen Unterricht **bei allen Schulformen für Förderschullehrkräfte und Lehrkräfte mit sonderpädagogischer Kompetenz bei der Finanzhilfeberechnung einheitlich die Entgeltgruppe 13** herangezogen wird. Dies würde das Berechnungsverfahren vereinfachen und transparenter gestalten, es würden hierdurch Diskussionen um die jeweiligen Eingruppierungen bzw. um die entsprechenden Entlohnungen an den Ersatzschulen vermieden werden, zudem könnte hierdurch der interne schulische Betriebsfrieden gestärkt werden.

Es kommt hinzu, dass Ihr Haus laut **Anhörungs-Mail von Frau Janine Schmidt vom 05.11.18** (hierauf werde ich später noch mehrfach eingehen) ursprünglich vorgesehen hatte, bei der Eingruppierung der Förderschullehrkräfte bereits ab dem 01.08.18 die Entgeltgruppe 13 nicht mehr lediglich zu 66 Prozent heranzuziehen (wie dies aktuell noch immer erfolgt), sondern zu 76 Prozent. Damit wurde der allgemeine Trend der Eingruppierung der Förderschullehrkräfte hin zur Entgeltgruppe 13 auch seitens Ihres Hauses schon dokumentiert.

Irritierend ist es in diesem Zusammenhang für den VDP Sachsen-Anhalt, dass das Bildungsministerium nach unseren Erkenntnissen plant, zur Kompensation von Finanzhilfe-Mehrkosten, die sich durch den Einsatz von Lehrkräften mit sonderpädagogischer Kompetenz in den weiterfüh-

renden allgemeinbildenden Schulen ergeben könnten, **weniger Lehrerwochenstunden für Schüler*innen mit festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarfen für die freien Grundschulen (1,5 Lehrerwochenstunden), Gemeinschaftsschulen (1,71 Lehrerwochenstunden) und Sekundarschulen (1,87 Lehrerwochenstunden) heranzuziehen.** Nur in den Gymnasien und Gesamtschulen sollen auch weiterhin die hierfür bislang generell üblichen 2,0 Lehrerwochenstunden berücksichtigt werden.

Es ist uns weder erklärlich, warum derartige schulformbezogene Differenzierungen bei der Betreuung von Schüler*innen mit festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarfen vorgenommen werden sollen, noch wie die o.g. reduzierten Lehrerwochenstunden für den gemeinsamen Unterricht an Grund-, Gemeinschafts- und Sekundarschulen konkret ermittelt werden.

Diesbezüglich fehlt es somit bislang an einer hinreichenden Transparenz, außerdem wird durch die vorgesehene Reduzierung der für die Finanzhilfeberechnung heranzuziehenden Lehrerwochenstunden erneut der Eindruck einer „Politik nach Kassenlage“ bzw. eines „Kompensationsgeschäftes“ erweckt.

Abschließend sei noch darauf hingewiesen, dass beispielsweise unsere **Nachbarbundesländer Sachsen und Thüringen** bei der Ersatzschulfinanzierung des gemeinsamen Unterrichts seit Jahren für Schüler*innen mit festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarfen die gleich hohen Fördersätze heranziehen wie für entsprechende Förderschüler*innen. Es erscheint dem VDP Sachsen-Anhalt seit Jahren nicht erklärlich, warum Schüler*innen mit entsprechenden Förderbedarfen so viel schlechter finanziert werden, wenn sich deren Eltern für eine Regel- und nicht für eine Förderschule entscheiden.

Verdeutlicht werden diese Diskrepanzen durch den Entwurf des Erlasses zu den vorläufigen Schülerkostensätzen im Schuljahr 2020/21. Hierin sind folgende Schülerkostensätze vorgesehen (jeweils für Ersatzschulen, die ihren Betrieb bis zum 01.08.2007 aufgenommen haben):

Festgestellter Förderbedarf	Schülerkostensatz an Förderschulen	Schülerkostensatz für GU an Regelschulen	Differenz
Körperlich-motorische Entwicklung	20.979,53 €	Bsp. Sekundarschule: max. 14.290,33 €	mind. 6.689,20 €
Autismus	24.123,19 €	Bsp. Sekundarschule: max. 14.290,33	mind. 9.832,86 €
Hören	27.099,78 €	Bsp. Sekundarschule: max. 14.290,33 €	mind. 12.809,45 €
Schule mit Ausgleichsklassen	19.948,10 €	Bsp. Sekundarschule: max. 14.290,33 €	mind. 5.657,77 €

Das für den gemeinsamen Unterricht vorgesehene Finanzhilfeberechnungssystem differenziert somit (mit Ausnahme der noch schlechter finanzierten Lernbehinderung) nicht zwischen den völlig unterschiedlichen Förderbedarfsarten und benachteiligt die Schüler*innen mit festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarfen, die an freien Regelschulen im gemeinsamen Unterricht lernen, finanziell ganz erheblich gegenüber den Schüler*innen, die mit gleichen Förderbedarfen an freien Förderschulen unterrichtet werden. **Der VDP Sachsen-Anhalt setzt sich deshalb für das System ein, welches in Sachsen und Thüringen schon lange praktiziert wird: Heranziehen des für die Förderschulen ermittelten bedarfsspezifischen Satzes auch für vergleichbare Schüler*innen, die an freien Regelschulen im gemeinsamen Unterricht entsprechend ihres jeweils festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarfs betreut werden.**

2. Festlegung neuer Eingruppierungen ab dem 01.01.2020 in § 10 Abs. 3 Nr. 2

a) Heranzuziehende Entgeltgruppen

Nachdem sich in den letzten Monaten die Diskussionen zur Finanzhilfe auf die Ermittlung und Heranziehung von tatsächlich gesetzeskonformen Entwicklungsstufen fokussiert haben (s. nachfolgenden Punkt b.), bedürfen aus der Sicht des VDP Sachsen-Anhalt auch die für die Finanzhilfeberechnung heranzuziehenden Entgeltgruppen einer dringenden Überarbeitung.

Dies ergibt sich zum einem aus der bereits weiter oben benannten Anhörungs-Mail des Bildungsministeriums vom 05.11.18 zur schon damals geplanten Änderung des § 10 Abs. 3 Nr. 2 SchifT-VO. Dem vorausgegangen war laut Schreiben des Bildungsministeriums vom 25.09.18 eine Überprüfung der Entgeltgruppenanteile und Entwicklungsstufen an entsprechenden staatlichen Schulen.

Bereits mit Wirkung zum 01.08.18 hätten demnach auf Grund der Vorgaben in § 18a Abs. 3 S. 2 Nr. 4 SchulG-LSA folgende Änderungen bei den heranzuziehenden Entgeltgruppen vorgenommen werden müssen:

Schulform	aktuell herangezogene Entgeltgruppe in § 10 Abs. 3 Nr. 2 SchifT-VO	Entgeltgruppe laut Entwurf SchifT-VO vom 05.11.18
Sekundarschulen	90 v.H. E 13 10 v.H. E 11	92 v.H. E 13 8 v.H. E 11
Förderschulen	66,6 v.H. E 13 33,3 v.H. E 11	76 v.H. E 13 24 v.H. E 11
Gesamtschulen	40 v.H. E 13 (Studienrat) 60 v.H. wie Sekundarschule	95 v.H. E 13 5 v.H. E 11
Gemeinschaftsschulen	40 v.H. E 13 60 v.H. wie Sekundarschule	90 v.H. E 13 10 v.H. E 11

Berufsbildende Schulen	a) Theorie: 60 v.H. E 13 (Studienrat) 40 v.H. E 11	a) Theorie: 85 v.H. E 13 (Studienrat) 15 v.H. E 11
	b) Fachpraxis: E 9b*	b) Fachpraxis: 68 v.H. E 9 32 v.H. E 10

*Seit 01.01.19 wird bei der TVL-Entgeltgruppe 9 zwischen den Gruppen 9a und 9b unterschieden.

Die ursprünglich beabsichtigten Neuregelungen des MB vom 05.11.18 hätten somit **insbesondere** zu weiteren Aufwüchsen bei der Finanzhilfe **für die Förderschulen und berufsbildende Schulen** bereits mit Wirkung zum 01.08.18 führen müssen.

Auch die **Antworten der Landesregierung auf eine Parlamentarische Anfrage des Abgeordneten Thomas Lippmann (Drs. 7/5016)** legen den Schluss nahe, dass nicht nur die Entwicklungsstufen, sondern auch die für die Finanzhilfeberechnung herangezogenen Entgeltgruppen längst einer Anpassung bedurft hätten.

So ist z.B. für die Gymnasien festzustellen, dass sich zum Beginn des Schuljahres 2019/20 nur 3,9 % der angestellten staatlichen Lehrkräfte unterhalb der Entgeltgruppe 13 befunden haben, aber 8,8 % darüber. Im Bereich der Grundschulen waren Anfang August 2019 etwa 3,3 % aller staatlichen Lehrkräfte unter der Entgeltgruppe 11 eingestuft, aber 7,8 % mindestens in der Entgeltgruppe 13 (Anmerkung: Bei der Finanzhilfeberechnung wird für Grundschulen derzeit ausschließlich die Entgeltgruppe 11 herangezogen).

Da aktuell schon zahlreiche Klagen von Ersatzschulträgern zu den Finanzhilfebescheiden für die Schuljahre 2017/18 und 2018/19 bei den Verwaltungsgerichten in Magdeburg und Halle anhängig sind, muss davon ausgegangen werden, dass zumindest für das Schuljahr 2018/19 nicht nur die berücksichtigten Entwicklungsstufen, sondern auch die entsprechenden Entgeltgruppen Thema der gerichtlichen Auseinandersetzungen werden könnten, falls die Entgeltgruppen in dieser Änderungs-VO unverändert bleiben sollten. **Der VDP Sachsen-Anhalt fordert daher eine gesetzeskonforme Anpassung auch der Entgeltgruppen in § 10 Abs. 3 Nr. 2 SchifT-VO mindestens auf dem Niveau des vom Bildungsministerium stammenden ergänzenden Verordnungsentwurfs vom 05.11.18 rückwirkend zum 01.08.18.**

b) Heranzuziehende Entwicklungsstufen

Die Auffassung des VDP Sachsen-Anhalt in dieser Angelegenheit – inzwischen untermauert durch zahlreiche bereits anhängige Klagen von Ersatzschulträgern zu den Schuljahren 2017/18 und 2018/19 – dürfte dem Bildungsministerium hinlänglich bekannt sein, unser Landesverband hat seine Argumente hierzu in den vergangenen Monaten mehr-

fach ausführlich kommuniziert, zuletzt in meinem Schreiben an den Petitionsausschuss des Landtages vom 12.05.2020 unter der Überschrift „Zusammenfassende Bewertung der Stellungnahmen der Landesregierung zu den eingebrachten Petitionen Nr. 7 – B/00141; 7 – F/00073; 7 – P/00125 und 7 – B/00142“.

Auch die Landesregierung hat inzwischen mehrfach schriftlich dargestellt, dass sich unsere Forderung nach Heranziehung (mindestens) der Erfahrungsstufe 5 als berechtigt herausgestellt hat. **Diese dennoch erst mit Wirkung ab 01.01.2020 in der SchifT-VO zu verankern, ist rechtswidrig, da die zusätzliche Entwicklungsstufe 6 bereits seit 01.01.18 Bestandteil des TVL ist, was aufgrund der Vorgaben des Schulgesetzes in § 18a Abs. 3 S. 2 Nr. 4 zwangsläufig auch zu einer entsprechenden Modifizierung der SchifT-VO zum 01.01.18 hätte führen müssen.** Ein dem VDP Sachsen-Anhalt vorliegendes Schreiben der Bildungs-Staatssekretärin Eva Feußner an ihren Amtskollegen vom Finanzministerium macht deutlich, dass bereits zu einem früheren Zeitpunkt eine entsprechende Anpassung der SchifT-VO diskutiert wurde, auch der Bildungsausschuss des Landtages hatte sich im Juni 2019 für eine Verankerung der Entwicklungsstufe 5 in der SchifT-VO wenigstens ab 01.08.19 (ohne Kürzung des Personal- und Sachkostenzuschusses im Schulgesetz!) ausgesprochen. Wörtlich heißt es in dem o.g. Schreiben von Frau Staatssekretärin: **„Nach Auswertung der Daten der Landesleitstelle für Bezügezahlungen ist seit dem 01.01.18 ein hoher Anteil der Lehrkräfte in den Stufen 5 und 6 der jeweiligen Entgeltgruppen eingestuft.“**

Daraus folgt: Eine Anpassung der SchifT-VO hinsichtlich der zu berücksichtigenden Entwicklungsstufen hätte bereits zum 01.01.18 erfolgen müssen, **es gibt kein Ermessen des Verordnungsgebers, diesem gesetzlichen Erfordernis erst zwei Jahre später nachzukommen.** Es ist dem Bildungsministerium zugute zu halten, dass es selbst laut dem schon mehrfach zitierten Anhörungsschreiben vom 05.11.18 vorgesehen hatte, die nunmehr zum 01.01.2020 geplante Anpassung der SchifT-VO hinsichtlich der Entwicklungsstufen bereits mit Wirkung zum 01.01.18 vorzunehmen. Bei diesem ursprünglichen Vorhaben wurde jedoch das Bildungsministerium offensichtlich von anderen Teilen der Landesregierung aus fiskalischen Gründen ausgebremst, was aber aufgrund der gesetzlichen Vorgaben des Schulgesetzes und des verfassungsrechtlichen Anspruchs der Ersatzschulträger auf eine bedarfsgerechte Finanzierung unzulässig war.

Zudem war es dem Bildungsministerium völlig unproblematisch möglich, jeweils zeitnah die durchschnittlichen Eingruppierungen und Einstufungen ihrer angestellten Lehrkräfte – geordnet nach den einzelnen Schulformen – zu ermitteln bzw. von der Landesbezügestelle ermitteln zu lassen, wie die jeweils binnen eines Monats abgegebenen

Antworten der Landesregierung auf die entsprechenden Parlamentarischen Anfragen der Abgeordneten Wolfgang Aldag (Drs. 7/4214) und Thomas Lippmann (Drs. 7/5016) beweisen.

Hinzu kommt, dass der Verordnungsgeber bis heute nicht adäquat das **rechtskräftige Urteil des Verwaltungsgerichts Magdeburg vom 01.08.2018 (Az. 7 A 42/15 MD)** umgesetzt hat. Danach hätte der Verordnungsgeber bereits **mit Wirkung ab dem Schuljahr 2008/09 (!)** – also bereits fast 10 Jahre vor der Einbeziehung der Entwicklungsstufe 6 in den TVL – Durchschnitts-Mittelwerte zu den Entwicklungsstufen der beim Land angestellten Lehrkräfte ermitteln und für die jeweiligen Schulformen in der SchifT-VO verankern müssen (was ggf. eine jährliche Anpassung in der SchifT-VO zur Folge hätte). Ich zitiere vorsorglich nochmals aus dem o.g. Urteil des VG Magdeburg:

*„Die Regelungen in der ESch-VO sind jedoch **mit höherrangigem Recht**, den Regelungen in § 18a Abs. 3 S. 2 Nr. 4 und Abs. 8 Nr. 6 SchulG LSA, **nicht vereinbar**. ... Aufgrund der fehlenden Plausibilität der Jahresentgelte für Lehrkräfte sowie pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist der Beklagte gehalten, über den Personalkostenzuschuss für Lehrkräfte sowie für die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit er deren Jahresentgelt betrifft, **nach Erlass einer entsprechenden Festsetzung in der SchifT-VO unter Berücksichtigung des zu ermittelnden Mittelwertes der Entwicklungsstufen** von Lehrkräften ... neu zu entscheiden.“*

Der VDP Sachsen-Anhalt hat die mangelnde Umsetzung dieses Urteils bereits mehrfach gerügt, u.a. in seiner Stellungnahme vom 15.01.2020 zum Entwurf der 4. Verordnung zur Änderung der SchifT-VO.

Dass das Urteil des VG Magdeburg seitens des Verordnungsgebers bislang weitgehend ignoriert wurde und eine Anpassung der SchifT-VO wider besseren Wissens spätestens mit Wirkung zum 01.01.2018 auch weiterhin nicht beabsichtigt ist, lässt mehrere unserer Mitgliedseinrichtungen immer lauter darüber nachdenken, den gesamten Fall nicht nur einer verwaltungsgerichtlichen, sondern nachfolgend auch einer strafrechtlichen Überprüfung zuzuführen. Ich möchte die Verwaltung der Fairness halber auf diese Überlegungen nochmals hinweisen.

Unter Berücksichtigung der Antworten der Landesregierung auf die o.g. Anfrage des Abgeordneten Lippmann und des o.g. Urteils des VG Magdeburg lauten unsere Forderungen zu den in der SchifT-VO zu verankernden Entwicklungsstufen ab dem Beginn des Schuljahres 2017/18 wie folgt:

aa.) Zeitraum 01.08. bis 31.12.2017

Schulform	heranzuziehende durchschnittliche Entwicklungsstufe
Grundschule	4,9
Sekundarschule	4,9
Gymnasium	4,9
Förderschule	4,9
Gesamtschule	4,8
Gemeinschaftsschule	4,8
berufsbildende Schulen	4,8

bb.) Zeitraum ab 01.01.2018*

Schulform	heranzuziehende durchschnittliche Entwicklungsstufe
Grundschule	5,7
Sekundarschule	5,7
Gymnasium	5,6
Förderschule	5,5
Gesamtschule	5,5
Gemeinschaftsschule	5,5
berufsbildende Schulen	5,4

*Herangezogen wurden hierbei die für den Zeitpunkt 01.08.18 ermittelten Durchschnittswerte, s. Antwort der Landesregierung auf Anfrage Thomas Lippmann → für den Zeitpunkt 01.01.18 erfolgten dort keine Angaben.

Der Verordnungsgeber hat nun noch einmal die Chance, durch eine dementsprechende Anpassung der jeweiligen Entwicklungsstufen die bereits anhängigen Klageverfahren zu beenden und weitere Klageeinreichungen zu vermeiden.

Dem VDP Sachsen-Anhalt ist nicht an jahrelangen gerichtlichen Auseinandersetzungen gelegen, gleichwohl besteht dazu nach gegenwärtigem Stand weiterhin dringender Anlass (übrigens auch für das noch laufende Schuljahr 2019/20 und ggf. auch darüber hinaus).

3. Schülerkostensatz für Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf im gemeinsamen Unterricht, § 10 Abs. 3 Nr. 5

Hierzu verweise ich auf das in dieser Stellungnahme bereits zu dieser Thematik Ausgeführte. Ergänzend füge ich drei Punkte hinzu:

- a) Aus unserer Sicht gilt die vorgenommene Finanzhilfekürzung (Personalkostenzuschuss von 0,95 auf 0,92 sowie Sachkostenzuschuss von 20 auf 16,5 Prozent bzw. von 30 auf 26,5 Prozent des Personalkostenzuschusses) nicht ab 01.01.2020, sondern erst mit der Veröffentlichung des Haushaltsbegleitgesetzes 2020/2021 im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt, die erst am 27.03.2020 er-

folgte, da es sich ansonsten um eine verfassungswidrige echte Rückwirkung mit belastender Wirkung für die Ersatzschulträger handeln würde. Dies hat somit auch Auswirkungen auf den Zeitpunkt der Geltung der Sätze 2 und 3 der o.g. Regelung.

- b) Es ist aus unserer Sicht gesetzeswidrig, dem Zuschuss für den Förderschwerpunkt Lernen keinen Sachkostenzuschuss zuzubilligen (s. S. 3 der o.g. Regelung), da das Schulgesetz eine entsprechende Differenzierung nicht vorsieht.
- c) Aus unserer Sicht ist für die im gemeinsamen Unterricht lernenden Schüler*innen mit festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarfen nicht der Sachkostenzuschuss für die Regel-, sondern der für die Förderschüler*innen heranzuziehen (s. § 18a Abs. 5 SchulG LSA). Der sächliche Aufwand für Schüler*innen beispielsweise mit einer festgestellten körperlichen Behinderung ist für den Schulträger jeweils höher und zwar unabhängig davon, ob die/der Schüler*in an einer Förder- oder Regelschule lernt. Deshalb muss Satz 3 der o.g. Regelung – soweit nach der Bewertung unserer Stellungnahme nicht eine vollständige fördertechnische Gleichbehandlung der Förderschüler*innen und der Schüler*innen mit festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarfen analog den Vorgaben in Sachsen und Thüringen beabsichtigt ist – auch hinsichtlich des gewährten Sachkostenzuschusses angepasst werden.

4. Übergangsvorschriften in § 16 SchiffT-VO + vorgesehene Anlagen zur SchiffT-VO

Die hier vorgesehenen rückwirkenden und bevorstehenden Festsetzungen der Stundenpauschalen gemäß § 18a Abs. 3 S. 2 Nr. 1 S. 3 + 4 SchulG LSA können von uns trotz aller Bemühungen nicht im Detail nachvollzogen werden. Es ist von hier aus nicht einschätzbar, welche jeweiligen Zusatzbedarfe alle staatlichen Schulen (entsprechend ihrer Schulform) in Anspruch nehmen können. Hierzu bedarf es weiterer Erläuterungen und noch transparenterer Regelungen in der SchiffT-VO, weil gerade die gewährten Zusatzpauschalen in den vergangenen Jahren immer wieder Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzungen zwischen Ersatzschulträgern und dem Land waren.

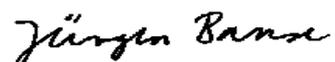
5. Entwurf des Erlasses zu den vorläufigen Schülerkostensätzen im Schuljahr 2020/2021

Gemäß meinen Ausführungen insbesondere zu den Punkten 2 und 3 wären auch die vorgesehenen vorläufigen Schülerkostensätze neu zu berechnen und anzupassen. Grundsätzlich begrüßt es der VDP Sachsen-Anhalt aber, dass uns der Entwurf der kommenden Schülerkostensätze bereits vorab zur Kenntnis gegeben wurde. Auffällig waren für uns hierbei einige Schwankungen bei den Schülerkostensätzen im berufsbildenden Bereich. So fallen die Anstiege z.B. bei den Berufsfachschulen zwischen

4,6 Prozent (Sozialassistenten 2 J/V) und 8,8 Prozent (Altenpflege 3 J/V) durchaus unterschiedlich aus, was für uns nicht auf den ersten Blick erklärlich ist.

Soweit zur Stellungnahme des VDP Sachsen-Anhalt zum Entwurf der 5. Änderungs-VO zur SchifT-VO. Sehr gern stehe ich für eventuelle Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Handwritten signature of Jürgen Banse in black ink.

Jürgen Banse
- Geschäftsführer -